

### Drittes Kapitel.

Staatszweck und Staatsgewalt. Erklärte Interessen und Hobeitsrechte. Staat und Kirche. Staatskirche, die anerkannten Religionsgemeinschaften, die lutherische Kirche als Landeskirche. Die Staatsform. Die Mischung von Aristokratie und Demokratie in Hamburg. Die Identität von Staat und Gemeinde.

Bei der Erklärung des Staates und dem Versuche, seine Existenz zu rechtfertigen, ward festgestellt, dass die Menschen zum Staate geboren seien, dass der Staat für sie etwas Natürliches sei. Ist der Staat aber etwas Natürliches, dann muss er auch wie alles Gewordene etwas Vernünftiges sein; es muss sich ein bestimmter vernünftiger Zweck nachweisen lassen, der durch sein Zusammenfassen aller Einzelhandlungen den Staat zu einer Zweckeinheit macht.

Die Frage nach dem Zweck des Staates ist uralte. Schon Plato hat nach ihm geforscht, mit der Erörterung über den Zweck des Staates leitet Aristoteles das erste Buch seiner berühmten Politik ein. Das gesamte Forschungsergebnis lässt sich zerlegen in zwei Gruppen (das folgende nach Jellinek). Die erste umfasst die Versuche, darzulegen, welchen Zweck der Staat überhaupt hat für die endliche Vollendung des Menschengeschlechts oder welcher einem bestimmten Staat in einem bestimmten geschichtlichen Zeitpunkt in dieser Richtung zukommt. Alle diese auf philosophischer Basis sich erhebenden Bemühungen, den objektiven Staatszweck zu erfassen, interessieren hier nicht. Von Bedeutung dagegen sind die subjektiven Theorien, welche untersuchen, welcher Zweck dem Staate für die einzelnen Individuen und damit für die Gesamtheit innewohnt. Unter ihnen gehen die absoluten Theorien von einem staatlichen Idealtypus aus. Die sogenannte Wohlfahrtstheorie proklamiert als einzigen Staatszweck die allgemeine Wohlfahrt. Was aber diese ist und erheischt, ist schliesslich an letzter Stelle in die gänzlich willkürliche Anschauung des Herrschenden gelegt, und der Wohlfahrtsstaat muss zur unerhörtesten Zwangsanstalt werden, in der jede Willkür gegen das Individuum durch den Hinweis auf die allgemeine Wohlfahrt gerechtfertigt wird. So die Jakobinerverfassung vom 24. 6. 1795: *le but de la société est le bonheur commun*. Gleich unbefriedigend ist als Setzung des Zwecks die

Staatszweck.

Subjektive Theorien.

Der absolute Staatszweck.